Bescheiddaten

für 2022 über Einkommensteuer

DHW Dokumentations-Hinweise

Die Anzeige der Bescheiddaten ist ein Service der Finanzverwaltung der Länder und hat keine rechtliche Bindungswirkung!

Die Werte entsprechen denen des Bescheids, der Ihnen in den nächsten Tagen bekannt gegeben wird, und dienen lediglich zum Abgleich mit der von Ihnen erstellten Steuerberechnung. Bitte beachten Sie, dass eventuell geleistete Vorauszahlungen aus technischen Gründen nicht berücksichtigt sind.

Bei eventuellen Abweichungen von den erklärten Daten beachten Sie bitte auch die Erläuterungstexte in dem Bescheid.

Bescheiddaten

für 2022 über Einkommensteuer

	Einkommensteuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden verbleibende Beträge	0,00 -300,00	0,00	-300,00

Besteuerungsgrundlagen

Besteuerungsgrundlagen		
Berechnung des zu versteuernden Einkommens		
	€	Insgesamt €
		Ü
Einkünfte aus selbständiger Arbeit		
<pre>aus freiberuflicher Tätigkeit</pre>	16.380 16.380	. 16.380
	10.300	. 10.500
Sonstige Einkünfte		
Einkünfte aus Leistungen	. 300	
darin enthaltene Energiepreispauschale		
Einkünfte	. 300	300
Summe der Einkünfte	16.680	. 16.680
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	-4.008	4.008
Gesamtbetrag der Einkünfte		
Sandanaugushan		
Sonderausgaben ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben		
Beiträge zur Krankenversicherung		
inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	2.410	
Beiträge zur Pflegeversicherung	472	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG		
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben	2.882	2.882
ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben	100	
<pre>im Veranlagungszeitraum abziehbar</pre>		-120
Summe der unbeschrankt abzrenbaren sonderausgaben .		–120
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		9.670
Berechnung der Einkommensteuer		
zu versteuern nach		
dem Grundtarif	9.670	0
tarifliche Einkommensteuer		0
dazu Altersvorsorgezulage		0
Kindergeld oder vergleichbare Leistungen		
festzusetzende Einkommensteuer		
Berechnung des Solidaritätszuschlags		
Einkommensteuer		€ 0
Bemessungsgrundlage		
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag		
festzusetzender Solidaritätszuschlag		•

Erläuterungen

Ihre geleisteten und erstatteten Beiträge zu Basiskrankenversicherungen und gesetzlichen Pflegeversicherungen habe ich mit den Beträgen berücksichtigt, die das Versicherungsunternehmen, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder die Künstlersozialkasse der Finanzverwaltung elektronisch übermittelt hat.

Mit der Abgabe der Anlage Kind haben Sie die steuerliche Berücksichtigung Ihres am 21.11.2002 geborenen Kindes beantragt. Für dieses Kind habe ich das Kindergeld oder vergleichbare Leistungen sowie den Kinderbonus mit 2.728 EUR (gesetzlicher Anspruch auf Kindergeld sowie den Kinderbonus) angesetzt. Sofern Ihnen aufgrund einer verspäteten Antragsstellung abweichend vom gesetzlichen Anspruch tatsächlich nur für sechs Monate rückwirkend Kindergeld ausgezahlt wurde (Auszahlungsbeschränkung), könnte dies berücksichtigt werden. Hierzu ist die Vorlage des Kindergeldbescheids oder einer Bescheinigung der Familienkasse erforderlich. (Rechtsgrundlagen: Auszahlungsbeschränkung – § 70 Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz, Bescheinigung der Familienkasse – § 68 Abs. 3

Mit der Abgabe der Anlage Kind haben Sie die steuerliche Berücksichtigung Ihres am 1.01.2009 geborenen Kindes beantragt. Für dieses Kind habe ich das Kindergeld oder vergleichbare Leistungen sowie den Kinderbonus mit 2.728 EUR (gesetzlicher Anspruch auf Kindergeld sowie den Kinderbonus) angesetzt. Sofern Ihnen aufgrund einer verspäteten Antragsstellung abweichend vom gesetzlichen Anspruch tatsächlich nur für sechs Monate rückwirkend Kindergeld ausgezahlt wurde (Auszahlungsbeschränkung), könnte dies berücksichtigt werden. Hierzu ist die Vorlage des Kindergeldbescheids oder einer Bescheinigung der Familienkasse erforderlich.

(Rechtsgrundlagen: Auszahlungsbeschränkung - § 70 Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz, Bescheinigung der Familienkasse - § 68 Abs. 3 Einkommensteuergesetz)

Einkommensteuergesetz)

In dieser Einkommensteuerfestsetzung habe ich die Energiepreispauschale für Erwerbstätige berücksichtigt. Diese wurde auf die festgesetzte Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 2022 angerechnet. Die Durchführung einer Verrechnung stellt ein Angebot der Finanzverwaltung dar, der Sie formlos widersprechen können.

Bei der Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens konnte ich die Freibeträge für Kinder nicht berücksichtigen. Die Vergleichsberechnung hat ergeben, dass die notwendige steuerliche Freistellung des Existenzminimums Ihres Kindes oder Ihrer Kinder bereits durch den Anspruch auf Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erreicht wurde. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage habe ich die Freibeträge für Kinder jedoch einbezogen. (Rechtsgrundlagen: Vergleichsberechnung – § 31 Einkommensteuergesetz, Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer – § 51a Absatz 2 Einkommensteuergesetz)

Die von Ihnen angegebenen Beiträge für die zusätzliche Altersversorgung (sogenannte Riester-Rente) in Höhe von 968 EUR habe ich nicht als Sonderausgaben berücksichtigt, weil der nach Ihren Angaben errechnete Zulageanspruch von 660 EUR günstiger ist.

Ihre Steuererklärung ist verspätet eingegangen. Einen Verspätungszuschlag habe ich dieses Mal nicht festgesetzt. Falls Sie zur Abgabe einer Steuerklärung verpflichtet sind, müssen Sie jedoch zukünftig mit der Festsetzung eines Verspätungszuschlags rechnen, wenn Sie Ihre Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß abgeben. Das gilt auch dann, wenn Sie eine Erstattung erwarten.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 EStG

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. \$ 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 – III R 39/08 –, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm

>>> ELSTER <<< * * Seite 3

gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Die in diesem Bescheid ausgewiesenen Werte habe ich unter Berücksichtigung der Energiepreispauschale/ Energiepreispauschalen von 300 EUR ermittelt. Die Energiepreispauschale ist bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen (z. B. Grundrentenzuschlag) an bestimmte definierte Begriffe an (z.B. "Einkünfte", "Gesamtbetrag der Einkünfte", "zu versteuerndes Einkommen"), sind die entsprechenden Werte für diese Zwecke zu korrigieren. Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz,

§ 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Die Ergebnisse der Bearbeitung habe ich zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 27.01.2024 um 16:32:20 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden. Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für

Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Es wurden weder eine Anlage EÜR eingereicht, noch Betriebsausgaben nachgewi esen. Somit wurden die Einnahmen in Höhe von 16.380 EUR als Einkünfte aus s elbständiger Arbeit angesetzt. Bitte reichen Sie künftig eine Anlage E ÜR nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz ein.

>>> ELSTER <<< * Seite 4